

Nach Ansicht des Königl. Rescripts vom 25. Februar 1815, als der Grundlage der Württembergischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, überzeugte ich mich, daß ich diesen angefangenen Nachdruck nicht unterbrechen könnte, und mir kein anderes Mittel bliebe, als mir bei einer künftigen Auflage für diese ein Privilegium zu verschaffen. Offenbar ist das Königl. Rescript vom 25. Februar 1815 mit der Tendenz entworfen, den Nachdruck auf das Möglichste zu begünstigen, denn die in §. 7 und 8 enthaltenen Begünstigungen für den Nachdruck sind von der Art, daß sie in vielen Fällen, wie namentlich in dem meinigen, das Privilegium ganz paralyfieren. Es ist nämlich dem Nachdrucker diesem nach erlaubt, eine frühere Auflage eines Werks nachzudrucken, wenn auch eine spätere ein Privilegium erhalten hat. Es ist ihm zugleich erlaubt, die privilegirte Schrift auszugsweise und durch Umarbeitung zu benutzen. Indem dies Beides dem Nachdrucker zugestanden wird, existirt für Werke des Fleißes und der Gelehrsamkeit in keinem Falle ein wahrhaft schützendes Privilegium, und nur Werke des Genies oder Dichterwerke möchten sich dessen einigermaßen zu freuen haben. Bei jenen hingegen hat sich der Nachdrucker blos zu hüten, die privilegirte Schrift buchstäblich nachzudrucken, dem Sinne und dem Wesen nach kann er es aber immer; und da es ferner sehr leicht ist, einer so gegebenen und vorbereiteten literarischen Arbeit durch Drucker und abermalige Zusätze einen noch höhern Reiz und eine noch größere Reichhaltigkeit zu geben, so erhält der Nachdrucker diesem königl. Rescript nach offenbare große Vortheile vor dem ursprünglichen Verleger, der, auch mit Privilegien begünstigt, mit dem Nachdrucker in die Schranken zu treten wagt.

Ohnerachtet ich dies vollkommen einsah, hielt ich doch die Nachsicherung eines königl. Privilegii für meine unterdessen nothwendig gewordene vierte Auflage nicht für ganz überflüssig, indem ich besonders hoffte, darauf anderweitige Operationen gegen Macklot zu begründen. Ich suchte deshalb um das königl. Privilegium nach, das mir nach den Bestimmungen des §. 8 des Königl. Rescripts nicht verweigert werden konnte, und erhielt ich dasselbe in der Art, wie aus der Anlage hervorgeht.

Aus dem vorher Auseinandergesetzten geht zur Genüge hervor, wie wenig dies Privilegium an und für sich mich für die Zukunft ganz sicher zu stellen geeignet war, indem dem Nachdrucker nichts leichter war, als mit Hülfe dieser vierten Auflage, die er als Vorarbeit benutzen durfte, wenn er nur vermied wörtlich nachzudrucken, einem künftigen Nachdrucke eine noch größere Vollkommenheit und Reichhaltigkeit zu geben, als meiner privilegirten Ausgabe. Erwägt man nun, daß, sowie alle Haupthonorare für die erste Schöpfung wie für die successive Ausbildung des Werks allein mir zur Last fielen, daß ferner mir